

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler
zum Europäischen Rat am 21. und 22. März 2024**

**hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3
des Grundgesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Gesetzes über
die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Herstellung des Einvernehmens von Bundestag und Bundesregierung zu der
Empfehlung der Europäischen Kommission vom 12. März 2024 zur Aufnahme
von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina**

Der Bundestag wolle beschließen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wie für alle anderen Staaten des westlichen Balkans besteht auch für Bosnien und Herzegowina seit 2003 die Perspektive eines Beitritts zur Europäischen Union – das hat der Europäische Rat in Thessaloniki im Jahr 2003 ausdrücklich festgestellt und dies auf den EU-Westbalkan-Gipfeln in Zagreb 2020, Brdo 2021 sowie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022 erneut bekräftigt. Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat dies wiederholt in Anträgen unterstrichen, wie zum Beispiel mit dem Antrag „Mit einer engagierten Politik die EU-Perspektive für die Staaten des westlichen Balkans erneuern“, Drs. 20/2339.

Bosnien und Herzegowina hat am 15. Februar 2016 gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union (EU) gestellt. Im Mai 2019 verabschiedete die Europäische Kommission dazu ihre Stellungnahme (Avis), in der sie 14 Schlüsselprioritäten für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen festgelegt hat. Diese Schlüsselprioritäten betreffen das Funktionieren von demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und die öffentliche Verwaltung.

Am 15. Dezember 2022 wurde Bosnien und Herzegowina vom Europäischen Rat der Kandidatenstatus verliehen unter der Voraussetzung, dass das Land die in der

Mitteilung der Europäischen Kommission vom Oktober 2022 über die Erweiterungspolitik genannten Schritte zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, zur verstärkten Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, zur Verbesserung der Migrationssteuerung und zur Stärkung der Grundrechte umgesetzt.

Mit Schreiben vom 15. November 2023 hatte die Bundesregierung den Deutschen Bundestag darüber informiert, dass die Europäische Kommission am 8. November 2023 die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina empfohlen hat, sobald die erforderlichen Beitrittskriterien hinreichend erfüllt und insbesondere die 14 Schlüsselprioritäten umgesetzt sind. Weiterhin unterrichtete die Bundesregierung den Bundestag darüber, dass sie „die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina unterstützt, sobald die erforderlichen Kriterien hinreichend erfüllt sind“.

Zugleich wies sie den Deutschen Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen hin, und sie unterrichtete ihn darüber, dass sie gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den EU-Partnern im Rat darauf hingewiesen habe, dass sie vor einer Zustimmung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen möchte. Beim Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2023 hat die Bundesregierung jedoch der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina im Grundsatz unter bestimmten Bedingungen zugestimmt, ohne zuvor Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag nach § 9 EUZBBG herzustellen.

Die Europäische Kommission legte am 12. März 2024 ihren Bericht zu den Fortschritten von Bosnien und Herzegowina bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen vor. Sie empfiehlt darin, die Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina zu eröffnen.

Der Deutsche Bundestag tritt mit Nachdruck dafür ein, dass Bosnien und Herzegowina Mitglied der EU wird, sofern es die dafür erforderlichen Beitrittskriterien erfüllt. Unter schwierigen Rahmenbedingungen hat Bosnien und Herzegowina auf seinem Weg in Richtung EU Fortschritte erzielt. So habe das Land nach Feststellung der Europäischen Kommission in ihrem jüngsten Fortschrittsbericht vom 12. März 2024 nach Zuerkennung des Kandidatenstatus beeindruckende Schritte gemacht. In gerade einmal etwas mehr als einem Jahr seien größere Fortschritte erzielt worden als zuvor in über zehn Jahren. Erstens habe sich Bosnien und Herzegowina nun vollständig an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU angeglichen, was in diesen Zeiten geopolitischer Verwerfungen von entscheidender Bedeutung ist. Zweitens sei das Land dabei, wichtige Gesetze zu verabschieden, wie das Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten und das Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Drittens gebe es weitere Verbesserungen bei der Steuerung von Migrationsströmen. Viertens habe das Justizministerium zugestimmt, die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in das Strafregister des Landes aufzunehmen. Und fünftens habe gerade ein neuer Lenkungsausschuss zur Friedenskonsolidierung seine Arbeit aufgenommen, um Dialog und Aussöhnung zu fördern.

Andererseits bedarf es laut jüngstem Bericht der Europäischen Kommission weiterer Fortschritte von Bosnien und Herzegowina auf dem Weg Richtung Aufnahme in die EU. So sollte Bosnien und Herzegowina die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden verstärken und einen strategischen Ansatz zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität verfolgen. Defizite bestünden insbesondere in der Entität Republika Srpska, die weiterhin die Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht anerkenne. Laut jüngstem Fortschrittsbericht ist die Große Kammer des Verfassungsgerichts der Republika Srpska nicht mehr funktionsfähig, was erhebliche Auswirkungen auf die Effizienz des Gerichts habe. Die Europäische Kommission empfiehlt daher, dass die vakanten Sitze rasch mit Richtern besetzt werden und die vollständige Zusammensetzung des Verfassungsgerichts sichergestellt wird.

Es liegt im außen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interesse Deutschlands und der EU, dass Bosnien und Herzegowina langfristig und nachhaltig zu Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, guten nachbarschaftlichen Beziehungen, gefestigten demokratischen Strukturen und wirtschaftlichem Wohlstand gelangt. Die Perspektive für einen Beitritt von Bosnien und Herzegowina zur EU liegt im geostrategischen Interesse Deutschlands und Europas. Sie vollzieht sich, wie die zukünftige Aufnahme weiterer, in die EU strebender Länder, in einem Epochenwandel. Europa kann angesichts der Rückkehr imperialer Machtausübung und der Missachtung der bisher bestehenden regelbasierten Ordnung das Feld nicht weiter systemischen Rivalen überlassen. Insbesondere dem Einfluss Russlands und Chinas müssen wir entschieden entgegenreten. Chancen und Potenziale ganzer Regionen müssen vielmehr genutzt werden. Eine schleppende Annäherung an die EU und möglicherweise sogar Rückschritte sind nur im Interesse all derjenigen, die ihre eigene Machtposition durch die EU bzw. die enge ideelle und institutionelle Anbindung der Beitrittskandidaten bedroht sehen. Spätestens seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine wird deutlich, dass unsere Erweiterungspolitik immer aus geopolitischer Sicht betrachtet werden muss. Der Deutsche Bundestag spricht sich daher für die EU-Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina aus, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Fortschritte, die Bosnien und Herzegowina in den letzten Jahren gemacht hat. Dies betrifft insbesondere die vollständige Angleichung an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Verbesserungen bei der Steuerung von Migrationsströmen sowie die geplante Verabschiedung von Gesetzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Der Deutsche Bundestag stellt jedoch auch fest, dass bei der Umsetzung der Schlüsselprioritäten zwar Erfolge erzielt wurden, aber auch noch einige Defizite bestehen. Insbesondere sind weitere signifikante Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sowie bei der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität erforderlich. Weitere Anstrengungen müssen insbesondere in der Republika Srpska mit Blick auf die Verabschiedung wichtiger Reformen der Rechtsstaatlichkeit und des Justizwesens unternommen werden. Die Verbesserung der staatlichen Funktionalität kann nur im gemeinsamen Auftreten der internationalen Gemeinschaft erreicht werden. Dies gilt auch für die Sicherstellung fairer und freier Wahlen.

Der Deutsche Bundestag betont darüber hinaus, dass die Aufarbeitung und die Aussöhnung als generationenübergreifende Aufgaben wahrgenommen und gefördert werden müssen und sowohl einem multiethnischen Zusammenleben als auch Bildungssystem in Bosnien und Herzegowina als Grundlage für die weitere Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft eine fundamentale Bedeutung zukommt. Da dies bis jetzt nicht erreicht ist, bedarf es hier weiterer Anstrengungen und gezielter Unterstützung. Zudem wird sich ohne eine glaubhafte EU-Perspektive das Problem der Abwanderung insbesondere von jungen und qualifizierten Menschen aus Bosnien und Herzegowina weiter verschärfen. Deshalb ist es wichtig, den jüngeren Generationen während des EU-Beitrittsprozesses Perspektiven vor Ort zu geben.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Beitrittsperspektive für Bosnien und Herzegowina muss jetzt weiter mit Leben gefüllt werden. Es gilt daher, mit Bosnien und Herzegowina entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 12. März 2024 umgehend formale Beitrittsgespräche aufzunehmen.

Dabei ist klar, dass auf dem weiteren Weg in Richtung EU-Mitgliedschaft die Kopenhagener Beitrittskriterien vollumfänglich erfüllt werden müssen und die Integrationsfähigkeit der EU berücksichtigt werden muss. Der Deutsche Bundestag wird Bosnien und Herzegowina bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unterstützen. Denn es

ist in unserem nationalen wie europäischen Interesse, dass Bosnien und Herzegowina langfristig zu Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, gefestigten demokratischen Strukturen und Wohlstand gelangt.

Da Beitrittsverhandlungen für eine Vollmitgliedschaft viele Jahre dauern können, könnte es sich empfehlen, mit Bosnien und Herzegowina auf dem Weg dorthin, einem schrittweisen Integrationsansatz folgend, geeignete Zwischenschritte einer engeren Anbindung an die EU zu vereinbaren.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind innerhalb der EU parallel zu den Beitrittsgesprächen institutionelle Reformfortschritte notwendig. Die zurückliegenden Erweiterungen haben gezeigt, dass die EU an die Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit gestoßen ist und die Strukturen und Entscheidungsprozesse der EU an die aktuellen und künftigen Anforderungen angepasst werden müssen.

III. Der Deutsche Bundestag erklärt nach § 9 EUZBBG sein Einvernehmen,

dass die Bundesregierung einem Beschluss des Europäischen Rates am 21./22. März 2024 zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt von Bosnien und Herzegowina zur EU zustimmt. Zugleich äußert er die Erwartung, dass bei einer späteren Entscheidung über einen Beitritt zur EU nicht nur die Erfüllung der Beitrittskriterien maßgeblich ist, sondern auch die Aufnahme- und Handlungsfähigkeit der EU gegeben sein muss.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Europäischen Rat am 21./22. März 2024 Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die erste Beitrittskonferenz stattfindet, sobald die dafür von der EU festgelegten Kriterien und insbesondere die 14 Schlüsselprioritäten erfüllt sind;
2. Bosnien und Herzegowina über die entsprechenden Maßnahmen der Europäischen Kommission hinaus gezielter und stärker finanziell, materiell und personell zu unterstützen – insbesondere mit Blick auf die Erfüllung der 14 Schlüsselprioritäten;
3. zu gewährleisten, dass der Rahmen der Verhandlungen so gestaltet wird, dass eine konsequente Fortführung des Reformkurses und vor allem die Umsetzung beschlossener Reformen durch Bosnien und Herzegowina sichergestellt sind. Die Öffnung und Schließung einzelner Verhandlungskluster /-kapitel müssen von klaren Kriterien abhängen;
4. sicherzustellen, dass die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst während der Beitrittsverhandlungen regelmäßig über die Reformfortschritte unterrichten;
5. sicherzustellen, dass Bosnien und Herzegowina bei einem Beitritt die politischen und wirtschaftlichen Kriterien umfassend erfüllt. Die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien bleibt Voraussetzung für einen Beitritt. Einen Beitrittsautomatismus zum Beispiel durch die Nennung eines Beitrittsdatums vor Abschluss der Verhandlungen darf es nicht geben;
6. sich dafür einzusetzen, dass die immer noch nicht vollendete Implementierung des Dayton-Friedensabkommens und die Arbeit von dessen Repräsentanten in konstruktiver Weise im Kontext der EU-Beitrittsverhandlungen koordiniert werden;
7. sicherzustellen, dass mit Bosnien und Herzegowina, einem schrittweisen Integrationsansatz folgend, möglichst bald geeignete Zwischenschritte einer engeren Anbindung an die EU auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft vereinbart werden,

wie beispielsweise ein „phasing in“ in EU-Programme und EU-Politiken, eine Assoziierung im Bereich der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik/GASP (ohne Stimmrecht) oder die Gewährung des graduellen Zugangs zum EU-Binnenmarkt unter der Voraussetzung der Erfüllung der dafür erforderlichen Kriterien;

8. sicherzustellen, dass möglichst bald durch entsprechende verbindliche Regelungen für alle EU-Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer auszuschließen ist, dass offene bilaterale Fragen während des Beitrittsprozesses instrumentalisiert werden;
9. sicherzustellen, dass möglichst bald und zwingend vor einer Aufnahme von Bosnien und Herzegowina in die EU politische, wirtschaftliche und institutionelle Reformfortschritte innerhalb der EU zur Stärkung ihrer Handlungs- und Aufnahmefähigkeit vereinbart und in Kraft getreten sind. Sollte Bosnien und Herzegowina die Beitrittskriterien erfüllen, bevor die Aufnahme- und Handlungsfähigkeit der EU gegeben ist, dann sollte als Zwischenschritt der Beitritt zum EU-Binnenmarkt in Aussicht gestellt werden;
10. den Deutschen Bundestag gemäß den §§ 3 bis 6 EUZBBG fortlaufend über den Stand der Beitrittsverhandlungen zu unterrichten und dabei auch die eigene Haltung deutlich zu machen. Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt sollen nicht nur von der Europäischen Kommission, sondern regelmäßig auch von der Bundesregierung unter Einbeziehung ihrer diplomatischen Vertretungen bewertet werden.

Berlin, den 20. März 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

